

Alt	Neu	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen</b></p> <p>(1) Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere</p> <p>c) das Übernachten und das Abbrennen von Feuern,</p> <p>d) das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze,</p> <p>h) das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen für Unterhaltungsarbeiten sowie mit Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen</b></p> <p>(1) Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere</p> <p>c) das Übernachten,</p> <p>d) das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze <b><u>sowie auf gesperrten Grillplätzen</u></b>,</p> <p>h) das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen für Unterhaltungsarbeiten sowie mit <b><u>Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Polizei, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten</u></b>, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen,</p> <p>j) das Abbrennen von Feuern</p>	<p>Die alte Formulierung hat zu der Interpretation geführt, dass nur das Übernachten <b>zusammen mit</b> Feuer machen verboten ist. Beide Handlungen sind jedoch einzeln verboten. Darum werden sie zur Klarstellung getrennt aufgeführt (siehe j)</p> <p>In den letzten Jahren war es erforderlich, die ausgewiesenen Grillplätze wegen Brandgefahr im Sommer vorübergehend zu sperren. An der Eigenschaft des „ausgewiesenen Grillplatzes“ ändert eine solche Sperrung aber nichts, so dass dieser Tatbestand zu ergänzen ist.</p> <p>Einsatzfahrzeuge müssen im Rahmen ihrer Überwachungs- / Hilfetätigkeiten auch Anlagen befahren. Dies hat wiederholt zu Anzeigen / Beschwerden von Bürgern wegen Verstoß gegen die OBVO geführt. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass das Befahren von Anlagen mit den genannten Einsatzfahrzeugen zulässig ist.</p> <p>Siehe c)</p>